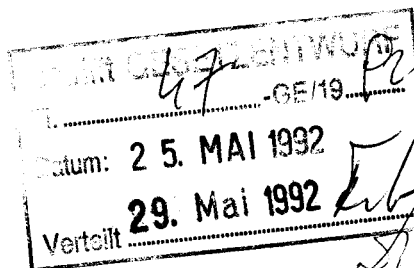




ÖSTERREICHISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

An die
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1 0 1 7 W I E N



Häselh. Jarant
Wien, am 22.05.1992

In der Anlage übersendet die Österreichische Offiziersgesellschaft 25 Exemplare der Stellungnahme zu einem Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird.

M. MITTERBAUER, Divr
(1. Vizepräsident)

F. WALLNER, Obstlt
(Generalsekretär)

Beilagen

**Stellungnahme zu einem Bundesgesetz,
mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird**

Allgemeines:

Die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit machte es unmöglich, alle Änderungen auf ihre Wirkung hin zu überprüfen und zu beurteilen. Die vorliegende Stellungnahme muß sich daher auf einige wenige Bereiche konzentrieren.

Die Kritik an der Bundesheerreform hat unter anderem zum Inhalt, daß die Grundsätze einer Miliz verletzt würden und sich der Auftrag an das Bundesheer geändert hätte. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, daß es zu keinerlei Änderungen in § 1 und § 2 des Wehrgesetzes gekommen ist, und daraus geschlossen werden kann, daß an den Grundsätzen einer Miliz als Gestaltungsprinzip weiterhin festgehalten wird, daß die Friedensorganisation der Einsatzorganisation auch weiterhin nachgeordnet wird und daß die militärische Landesverteidigung Hauptaufgabe des Bundesheeres bleibt.

Interessant ist, daß offenbar die Forderung nach einer Bereitschaftstruppe aufrecht bleibt.

Stellungnahme im Einzelnen:

§ 28 (2)

Die Änderung führt die Möglichkeit ein, im Anschluß an den Grundwehrdienst Truppenübungen bis zu einem Ausmaß von 30 Tagen abzuhalten. Es wäre zu prüfen, inwieweit die bereits abgeänderten Regelungen des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes nicht doch wieder zu Aliquotierungen des Erholungsurlaubsanspruches führen könnten.

§ 29 (10), § 30 (2)

Es sollte geprüft werden, ob nicht durch die Einführung von "Arbeitstage" statt "Tage" in diesen Absätzen eine Erleichterung in der Ableistung von Kurzwaffenübungen darstellen könnte, da Wochenendübungen zum Beispiel bei einem Arbeitnehmer in einem Dienstverhältnis, das eine 5-Tage-Woche beinhaltet, nicht mehr zustimmungspflichtig durch den Arbeitgeber wäre.

§ 33 (1)

Es sollte geprüft werden, ob im Falle von Zeitsoldaten bei Ableistung eines Auslandspräsenzdienstes nicht eine Ungleichbehandlung gegenüber in einem Dienstverhältnis stehenden Bundesheerangehörigen eintritt.

§ 35 (3)

Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes können zu einem Einsatzpräsenzdienst nur im Rahmen der Einsatzorganisation herangezogen werden. Der Hinweis darauf wäre eine wichtige Klarstellung.

§ 35 (4)

Es wäre zu prüfen, ob die Formulierung "Erhöhung der Einsatzbereitschaft" statt "Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft" nicht zutreffender wäre.

§ 42 (2)

Es wäre zu prüfen, ob nicht der Hinweis auf § 29 (2) (weitere Kaderübungstage) notwendig ist.

§ 47 (2)

Die Möglichkeit zur Heranziehung zu einem Einsatz während jeder Wehrdienstleistung erscheint als besonders wichtig.

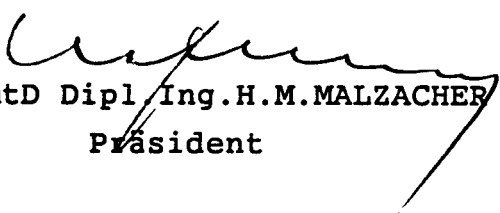
Anregung:


"Wehrpflichtige" ist ein Oberbegriff, der prinzipiell keine Rückschlüsse auf Unterbegriffe, also Personengruppen zuläßt, vom Inhalt her aber meist Präsenzdiener im oPD oder aoPD bedeutet. Eine Behebung dieser Mehrdeutigkeiten wäre wünschenswert.

Zusammenfassung:

Das vorliegende Wehrrechtsänderungsgesetz bringt keine wesentlichen Veränderungen in Struktur und Systematik mit sich. Es werden jedoch wesentliche Bereiche der konkreten Durchführung erleichtert und verbessert. Besonders die Möglichkeit der Heranziehung zu einer Einsatzleistung in jeder Form von Wehrdienst ist eine signifikante Klärung einer bis jetzt bestandenen Rechtsunsicherheit. Auch die Ergänzung der Begriffe "Ausrüstung" und "Bekleidung" durch das Wort "Waffen" ist als positiv zu bewerten, da dadurch die rechtlichen Gegebenheiten für die Ausgabe von Waffen an Milizsoldaten geklärt ist.

Wien, 22. Mai 1992


HptmdhmtD Dipl. Ing. H.M. MALZACHER
Präsident


Obstlt F. WALLNER
Generalsekretär